

Satzung

über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren (Bauaufsichtsgebührensatzung)

Aufgrund des § 1 Abs. 4 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36) in Verbindung mit §§ 5 und 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 569) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 01.11.2004 folgende Bauaufsichtsgebührensatzung einschließlich des Gebührenverzeichnisses beschlossen:

§ 1 Allgemeine Kosten

(1) Der Kreisausschuß erhebt für die Amtshandlungen der Bauaufsicht Kosten (Gebühren und Auslagen) nach der aufgrund des § 2 Abs. 1 S. 1 HVwKostG erlassenen Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (einschließlich Allgemeinem Kostenverzeichnis) sowie der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (einschließlich Kostenverzeichnis) mit den Gebührensätzen des als Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnisses. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Kostenfestsetzungen für Gebührentatbestände, die mit „*“ gekennzeichnet sind, erfolgen nach internen Richtlinien.

Die Nummerierung entspricht bei Nrn. 1 bis 6 denen der Nr. 6 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO – MWVL).

(2) Soweit das Gebührenverzeichnis für Amtshandlungen der Bauaufsicht keine Regelung enthält, gelten ergänzend die Regelungen der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO-MWVL) vom 19.03.2004 (GVBl. I S. 114) und der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) vom 21.11.2003 (GVBl. I S. 294) in der jeweils aktuellen Fassung. Das gilt insbesondere für die Gebührenberechnung nach Zeitaufwand (vgl. Obergruppe 14 AllgVwKostO).

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bauaufsichtsgebührensatzung vom 29.10.2001 außer Kraft.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses

Hofheim, den .12.2004

(Berthold R. Gall)
Landrat

Anlage:
Gebührenverzeichnis zur Bauaufsichtsgebührensatzung

Gebührenverzeichnis zur Bauaufsichtsgebührensatzung MTK

lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Bemessungs- grundlage	Betrag in €
1	Baugenehmigung		
11	nach § 57 HBO (Vereinfachtes Verfahren) für bauliche Anlagen, die keine Sonderbauten sind und nicht nach § 55 HBO baugenehmigungsfrei oder nach § 56 HBO genehmigungsfrei gestellt sind, oder aufgrund eines Antrags der Bauherrschaft nach § 78 Abs. 10 HBO	je 1 000 EUR Rohbausumme	7 mind. 40
111	im Falle der fiktiven Genehmigung des Bauantrages oder der Bauvoranfrage für die Eingangsbestätigung nach § 57 Abs. 2 Satz 1 HBO		50
112	Bestätigung über den Ablauf der Frist des § 57 Abs. 2 Satz 3 HBO auf Antrag der Bauherrschaft		40
12	nach § 58 HBO (Baugenehmigungsverfahren) für Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5, die keine Wohngebäude sind, sowie zugehörige Nebengebäude und Nebenanlagen oder aufgrund eines Antrags der Bauherrschaft nach § 78 Abs. 10 HBO	je 1 000 EUR Rohbausumme	17 mind. 40
13	nach § 58 HBO (Baugenehmigungsverfahren) für Sonderbauten sowie zugehörige Nebengebäude und Nebenanlagen	je 1 000 EUR Rohbausumme	22 mind. 65
14	für den Abbruch von baulichen Anlagen oder Teilen davon		
141	mit mehr als 300 m ³ und bis 1.000 m ³ umbauten Raums	je m ³	0,20 mind. 40 max. 200
142	mit mehr als 1 000 m ³ und bis 10.000 m ³ umbauten Raums	je m ³	0,035 mind. 200 max. 350
143	mit mehr als 10 000 m ³ umbauten Raums	je m ³	0,035 mind. 400 max. 750
144 *	in besonders schwierigen Fällen (z. B. Sonderbauten, bei schwieriger Gründung und/oder möglicher Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken nach den eingeführten Technischen Baubestimmungen – Regeln zur Bemessung und zur Ausführung Grundbau)	je m ³	750 bis 13 000
145	Für Baumaßnahmen, für die ein Brutto-Rauminhalt (m ³ umbauten Raums) nicht errechnet werden kann (z. B. Lagerplätze, Stellplätze, Parkplätze, Spiel- und Sportanlagen), ist anstelle des umbauten Raums (m ³) in Nr. 141 bis 144 auf die Fläche (m ²) abzustellen.		
15	für Aufschüttungen, Abgrabungen und Einrichtung von Lager-, Abstell- oder Ausstellungsplätzen	je m ²	0,50 mind. 40 max. 3.200
16	Schließt die Baugenehmigung Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften ein oder wird eine solche Genehmigung mit der Baugenehmigung erteilt, werden Zuschläge erhoben für		

Anlage 1

Ifd. Nr.	Gebührentatbestand	Bemessungs- grundlage	Betrag in €
161	die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung bei Bauvorhaben mit einem umbauten Raum		
1611	bis 1 000 m ³	gebührenfrei	
1612	von mehr als 1 000 m ³ bis 10 000 m ³	gebührenfrei	
1613	von mehr als 10 000 m ³	gebührenfrei	
1614	Für Baumaßnahmen, für die ein Brutto-Rauminhalt (m ³ umbauten Raums) nicht errechnet werden kann (z. B. Lagerplätze, Stellplätze, Parkplätze, Spiel- und Sportanlagen), ist anstelle des umbauten Raums (m ³) in Nr. 61611 bis 61613 auf die Fläche (m ²) abzustellen.		
162	die denkmalschutzrechtliche Genehmigung	gebührenfrei	
163	die wasserrechtliche Genehmigung	gebührenfrei	
164	die immissionsschutzrechtliche Genehmigung	gebührenfrei	
165	Genehmigungen nach anderen Rechtsbereichen	gebührenfrei	
17	Vorhaben in öffentlicher Trägerschaft		
171	Zustimmung nach § 69 HBO	50 v. H. von Nr. 12 bis 15, 31, 32	
172	Zurückweisung eines Zustimmungsantrags wegen Unvollständigkeit (§ 69 Abs. 3 in Verbindung mit § 61 Abs. 2 HBO)		75
2	Bauüberwachung, Bauzustandsbesichtigung		
21	Bauzustandsbesichtigungen nach § 74 HBO		
211	Besichtigung des Rohbaus	nach Zeitaufwand	
212	Besichtigung nach Fertigstellung	nach Zeitaufwand	
213	Zulassung der Benutzung vor abschließender Fertigstellung des Gebäudes		40
214	Nachbesichtigung	nach Zeitaufwand	
22	Bauüberwachung nach § 73 HBO		
221	Termin an der Baustelle	nach Zeitaufwand	
222	Bauüberwachung (§ 73 Abs. 3 Satz 2 HBO)		100

Anlage 1

Ifd. Nr.	Gebührentatbestand	Bemessungs- grundlage	Betrag in €
223	Die Gebührensätze nach Nr. 21 bis 222 gelten auch für die Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung baulicher Anlagen für nach anderen als baurechtlichen Vorschriften genehmigten Bauvorhaben, soweit diese Genehmigung die Baugenehmigung einschließt oder eine Genehmigung nach § 56 HBO nicht erforderlich ist.		
23	Sind die bautechnischen Nachweise im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde von einem Prüfamten für Baustatik oder von einem Prüfsingenieur für Baustatik geprüft, so sind die für die Inanspruchnahme des Prüfamtes oder des Prüfsingenieurs festgesetzten Vergütungen als Auslagen zu erheben. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme zur Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung.		
24	Werden Sachverständige hinzugezogen, so sind die für die Inanspruchnahme der Sachverständigen entstehenden Kosten als Auslagen zu erheben. Dies gilt auch für Vorbereitung und Erlass bauaufsichtlicher Anordnungen.		
3	Gesonderte Baugenehmigung und Bauüberwachung einschließlich einmaliger Bauzustandsbesichtigung		
31	von Grundstückseinrichtungen (z. B. Entwässerungsanlagen, Lagerbehälter für Heizöl oder Flüssiggas und Anlagen zur Aufbewahrung oder Beseitigung von Abfallstoffen) sowie von Energieerzeugungsanlagen und Grundstückseinfriedungen	je 1 000 EUR der Herstellungskosten	23 mind. 40
32	von Anlagen der Außenwerbung	je 1 000 EUR der Herstellungskosten	40
33	Fliegende Bauten		
331	Ausführungsgenehmigung	je 1 000 EUR der Herstellungskosten	23 mind. 55
332	Verlängerung der Ausführungsgenehmigung		150
333 *	Gebrauchsabnahme		40 – 130
334	Änderung des Prüfbuchs nach § 68 Abs. 5 HBO		40
335	Zuschlag zu Nr. 334 bei Mitteilung im Fall des Zuständigkeitswechsels nach § 68 Abs. 5 HBO		20
34	Baugenehmigung für Veränderung der Art der Nutzung baulicher Anlagen, ihrer Räume und Lagerplätze und für Wohnungsteilungen, wenn sie nicht mit baulichen Maßnahmen verbunden sind	je angef. 10 m ² Nutzfläche	7,5 mind. 40 max. 650
35	Für die Prüfung der bautechnischen Nachweise durch die Bauaufsichtsbehörde selbst werden Gebühren wie für Prüfsämter erhoben.		

Anlage 1

lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Bemessungs- grundlage	Betrag in €
36	Entscheidung über einen Antrag auf Errichtung eines Gerüstes, das nicht der Regelausführung entspricht, Traggerüste		390
4	Sonstige Amtshandlungen		
41	Genehmigung zur Änderung einer bereits erteilten Baugenehmigung („Nachtragsbaugenehmigung“) Die Höhe der Gebühr ist in dem Umfang zu bemessen, in dem von den genehmigten Bauvorlagen abgewichen wird.	je nach Umfang bis zur Höhe von Nr. 11 bis 15 und 171	mind. 40
411	Ist für die Nachtragsbaugenehmigung die erneute Beteiligung von Stellen außerhalb der Bauaufsichtsbehörden erforderlich, für deren Rechtsbereiche Genehmigungen in der Baugenehmigung enthalten sind, werden Zuschläge nach Nr. 161 bis 165 erhoben.	gebührenfrei	
42	Bauvoranfragen (§ 66 HBO)		
421 *	Entscheidung über eine Bauvoranfrage Die Gebühr ist nach dem Umfang zu bemessen, in welchem durch den Vorbescheid die Baugenehmigung vorweg genommen wird. Die Gebühr ist zur Hälfte auf die endgültige Bauaufsichtsgebühr anzurechnen, wenn und soweit dem Bauvorbescheid im Baugenehmigungsverfahren Bindungswirkung zukommt.	bis zu 40 v. H. von Nr. 11 bis 15, 32, 34	
422	Zurückweisung einer Bauvoranfrage wegen Unvollständigkeit (§ 61 Abs. 2 in Verbindung mit § 66 Abs. 2 HBO)		40
43	Erteilung einer Teilbaugenehmigung (§ 67 HBO) Zusätzlich können die dem Umfang der Teilbaugenehmigung entsprechenden Gebühren nach Nr. 11 bis 15 und 171 mit der Teilbaugenehmigung erhoben werden, die auf die endgültigen Gebühren anzurechnen sind.	nach Umfang	mind. 40 max. 320
44	Verlängerung einer Baugenehmigung, Teilbaugenehmigung, Zustimmung oder eines Bauvorbescheids, auch im Falle des vereinfachten Genehmigungsverfahrens oder der fiktiven Genehmigung nach § 57 Abs. 2 Satz 3 HBO	20 v. H. von Nr. 11 bis 32, 34 und 421	mind. 40
45	Zurückweisung eines Bauantrages wegen Unvollständigkeit (§ 61 Abs. 2 HBO)		40
46	Baulasten (§ 75 HBO)		

Anlage 1

lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Bemessungs- grundlage	Betrag in €
461 *	Entgegennahme einer Verpflichtungserklärung (einschließlich nachfolgender Eintragung oder Zurückweisung)	je einzelne Baulast oder andere Verpflichtung	40 bis 320
462	Erteilung von schriftlichen Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis	je Grundstück	20
463	Löschung einer Baulast		85
47	Ausnahmen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 und 5 der Verordnung über Heizkostenabrechnung, auch in Verbindung mit Abs. 2	entfällt, Zuständigkeit nicht bei MTK	
471	für die ersten 15 000 EUR der Kosten für die Ausstattung zur Verbrauchserfassung	entfällt	
472	für den Mehrbetrag bis 40 000 EUR	entfällt	
473	für den Mehrbetrag bis 75 000 EUR	entfällt	
474	für den weiteren Mehrbetrag	entfällt	
475	Versagung der Ausnahme	entfällt	
481	Nachprüfung nach § 45 Abs. 2 Nr. 17 HBO, aufgrund einer nach § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HBO erlassenen Rechtsverordnung, einer Verwaltungsvorschrift nach § 80 Abs. 11 HBO oder im Einzelfall (§ 53 Abs. 2 oder 7 HBO) oder Wiederholung der Sicherheitsüberprüfung wegen festgestellter Mängel	nach Zeitaufwand Hinweis: einschl. Vor-/Nacharbeit sowie Fahrzeit	
482 *	Zulassen von Abweichungen nach § 63 HBO, auch von örtlichen Bauvorschriften nach § 81 HBO		50 bis 10 000
491	Bauaufsichtliche Anordnungen		
4911 *	Verbot unrechtmäßig gekennzeichnete Bauprodukte (§ 70 HBO)		40 bis 3 200
4912 *	Anordnung einer Baueinstellung (§ 71 HBO)		40 bis 3 200
4913 *	Nutzungsverbot oder Beseitigungsanordnung (§ 72 Abs. 1 HBO)		40 bis 3 200
4914 *	Aufforderung zur Einreichung eines Bauantrages oder von Bauvorlagen (§ 72 Abs. 2 HBO)		40 bis 1 300
4915 *	Baustellenversiegelung		40 bis 1 300
4916 *	Anordnung zur Gefahrenabwehr		40 bis 3 200
4917 *	sonstige Bauordnungsverfügungen		40 bis 3 200
492	Beratung der Bauherrschaft und der anderen am Bau Beteiligten in den Fällen der §§ 55 und 56 HBO	gebührenfrei	
4921	die erste viertel Stunde je Vorhaben	gebührenfrei	

Anlage 1

Ifd. Nr.	Gebührentatbestand	Bemessungs- grundlage	Betrag in €
5	Berechnung der Gebühren		
51	<p>Die der Berechnung der Gebühren zugrunde zu legende Rohbausumme ergibt sich aus der Vervielfachung des Bruttorauminhalts (nach DIN 277) mit den jeweiligen Rohbaukosten für die einzelnen Bauwerksgruppen je m³ umbauten Raums. Mit dem Bauantrag hat die Bauherrschaft eine nachprüfbare Berechnung des Bruttorauminhalts vorzulegen. Soweit eine Berechnung der Rohbausumme im Einzelfall nicht möglich ist, ist auf die Herstellungskosten abzustellen.</p> <p>Bei eingeschossigen Hallenbauten ohne oder mit geringen Einbauten ermäßigen sich die Rohbaukosten um 40 v. H.</p> <p>Die oberste Bauaufsichtsbehörde gibt die durchschnittlichen Rohbaukosten im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt.</p>		
52	Ermäßigungen		
521	Werden bauliche Anlagen des gleichen Typs gleichzeitig im örtlichen Zusammenhang errichtet, so ermäßigen sich die Gebühren nach Nr. 11 bis 15, 31, 32, 41, und 44 für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf die Hälfte.		
522	Bei Errichtung von Gebäuden mit öffentlich gefördertem Wohnraum, dessen Wohnfläche mehr als die Hälfte der Wohn- und Nutzflächen des Gebäudes ausmacht, ermäßigt sich die Gebühr nach Nr. 11 und 13 auf die Hälfte.		
523	<p>Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr aus Billigkeitsgründen ermäßigen (§ 17 Abs. 1 HVwKostG). Eine solche Billigkeitsentscheidung ist regelmäßig dann gerechtfertigt, wenn die tatsächlichen Rohbaukosten weniger als 50 v. H. der Rohbaukosten nach Nr. 51 betragen. Die tatsächlichen Rohbaukosten sind auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Satz 2 HBO zu ermitteln. Hiernach ist der Rohbau fertig gestellt, wenn die tragenden Teile, die Schornsteine, die Brandwände und die Dachkonstruktion vollendet sind.</p> <p>Zu den tatsächlichen Rohbaukosten gehören insbesondere auch die Kosten für Erdarbeiten, Abdichtungen, Dachdeckungsarbeiten, Klempnerarbeiten, Gerüste, Baugrubensicherungen, die Baustelleneinrichtungen sowie die Kosten der Bauteile, die nicht bis zu einer Besichtigung des Rohbaues nach § 74 HBO fertig zu stellen sind, für die jedoch ein Standsicherheitsnachweis erforderlich ist. Bei Umbauarbeiten sind auch die Kosten von Abbrucharbeiten zu berücksichtigen.</p> <p>Zu den tatsächlichen Rohbaukosten gehören auch die Umsatzsteuer und die auf den Rohbau entfallenden Architekten- und Ingenieurleistungen.</p>		

Anlage 1

lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Bemessungs- grundlage	Betrag in €
6	Amtshandlungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)		
62	Entscheidung über die Gewährung von Ausnahmen von Veränderungssperren nach § 14 Abs. 2		50
63	Genehmigung zur Begründung oder Teilung von Wohneigentum in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion nach § 22 Abs. 5		50
64	Erteilung eines Zeugnisses nach § 22 Abs. 6		50
65	Ausnahmen, Befreiungen		
651 *	Gewährung einer Ausnahme nach § 31 Abs. 1 oder nach der BauNVO	je Ausnahme	40 bis 1 300
652 *	Befreiung von einer bauplanungsrechtlichen Vorschrift, auch von einer Festsetzung eines Bebauungsplanes	je Befreiung	40 bis 20 000
6521 *	Befreiungen mit einem Volumen von mehr als 1 000 m ³ bei Sonderbauten (§ 2 Abs. 8 HBO)	je Befreiung	20 000 bis 50 000
7	Amtshandlungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz		
71 *	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem Wohnungseigentumsgesetz	je Wohnungs- oder Teileigentum	65 bis 325
8	Auslagen für Kopien (einschließlich Arbeitszeit)	ab 10 Kopien je Kopie	0,40 €
81	Für allgemeine Auskünfte (auch schriftlich) und die Gewährung von Akteneinsicht werden keine Kosten erhoben.		

Hinweis:

Die Richtlinien zur Bauaufsichtsgebührensatzung ~~können über die email Adresse servicestelle@mtk.org, die Telefonnummer 06192 / 201 2222 angefordert oder unter www.mtk.org im Internet eingesehen werden.~~

befinden sich im Anschluss (bitte weiter nach unten scrollen).

**Main-Taunus-Kreis
Der Kreisausschuss**

Kreisbauamt

Richtlinien zur Bauaufsichtsgebührensatzung

Für die Anwendung der Satzung über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren (Bauaufsichtsgebührensatzung) werden folgende Richtlinien beschlossen:

Lfd. Nr. 144 Abbruch von baulichen Anlagen oder von Teilen davon in besonders schwierigen Fällen (z. B. Sonderbauten, bei schwieriger Gründung und / oder möglicher Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken nach den eingeführten Technischen Baubestimmungen – Regeln zur Bemessung und zur Ausführung Grundbau)

Gebührenrahmen lt. Landeskostenverzeichnis und Satzung-MTK: 750 bis 13.000 €

Gebäudeklasse nach § 2 HBO (GKL)	Bemessungsgrundlage	Gebühr in EUR	
GKL 1	je m ³	0,4	mind. 750 max. 900
GKL 2	je m ³	0,4	mind. 900 max. 1.100
GKL 3	je m ³	0,4	mind. 1.100 max. 2.500
GKL 4	je m ³	0,8	mind. 2.500 max. 5.000
GKL 5	je m ³	1,0	mind. 5.000 max. 9.000
baul. Anlage > 22 m	je m ³	1,2	mind. 9.000 max. 13.000

Hinweis: Grundlage für die Staffelung ist die Gebäudehöhe, die in den Gebäudeklassen nach HBO zum Ausdruck kommt

Lfd. Nr. 333 Gebrauchsabnahme Fliegende Bauten

Gebührenrahmen lt. Landeskostenverzeichnis und Satzung-MTK: 40 bis 130 €

Zelte > 300 qm: 100 €
Sonstige: 50 €

Lfd. Nr. 421 Entscheidung über eine Bauvoranfrage

Regelung lt. Landeskostenverzeichnis und Satzung-MTK:

Bis zu max. 40 % der Genehmigungsgebühr nach 11 bis 15, 32 oder 34 des Gebührenverzeichnisses

Berechnungsgang:

Messzahl der Nutzungsart (Tabelle 1) X Bearbeitungsfaktor (Tabelle 2)

(Bearbeitungsfaktor = Messwert + Zuschläge)

Tabellen 1 und 2 siehe folgende Seite

Beinhaltet die Bauvoranfrage mehrere Bauvorhaben vergleichbaren Typs in räumlichem Zusammenhang, wird für jedes einzelne Bauvorhaben eine Gebühr festgesetzt. Die Höhe der Gebühr errechnet sich in analoger Anwendung der für das Bauantragsverfahren geltenden Nr. 521 des Gebührenverzeichnisses zur Bauaufsichtsgebührensatzung – also 100 % für das erste Vorhaben und jeweils 50 % für die restlichen Objekte.

Ist die Geschoszahl aus den vorgelegten Unterlagen nicht erkennbar, ist bei der Ermittlung der Bearbeitungsfaktoren in Tabelle 2 die augenscheinliche Geschoszahl zu Grunde zu legen.

In begründeten Einzelfällen mit überdurchschnittlichem Bearbeitungsaufwand kann die Gebühr abweichend von der genannten Berechnungsformel nach Zeitaufwand errechnet werden.

Tabellen 1 und 2 zur Berechnung der Gebühr für Bauvoranfragen

Tabelle 1		
Nutzungsart		Messzahl
1.	Landwirtschaftliche Gebäude	14
2.	Gewerbliche Hallenbauten, Tennis- und Reithallen einschl. Traglufthallen	15
3.	Garagen	16
4.	Bauliche Anlagen ohne umbauten Raum wie z. B. Lagerplätze, Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Camping- und Zeltplätze	17
5.	Wohngebäude	18
6.	Sonstige bauliche Anlagen	19
7.	Beherbergungsstätten	20
8.	Einzelhandelsgeschäfte und Gaststätten	21
9.	Gewerbe- und Industrie- bauten	22
10.	Sportstätten	23
11.	Heime	24
12.	Versammlungsstätten	25
13.	Schulen	26
14.	Krankenanstalten, Kur- kliniken, Sanatorien	27
15.	Büro- und Verwaltungs- gebäude	28
16.	Geschäftshäuser und Verbrauchermärkte	29

Tabelle 2		
Bearbeitungsfaktoren		Messwert
Wohnhaus bis 2 Geschosse Kleingarage, Abstell- und Nebenräume		6
Wohnhaus bis 5 Geschosse		12
Wohnhaus über 5 Geschosse		30
Sonstige bauliche Vorhaben		
1. bis 5 Geschosse		20
2. über 5 Geschosse		100
3. ohne umbauten Raum bis 50 qm		3
4. ohne umbauten Raum größer 50 qm		6
Bearbeitungszuschläge		
Ortsbesichtigung		je 3
Beteiligung von Fach- behörden		je 3
Entscheidung über Sonderbaurechte		je 6

Lfd. Nr. 461 Entgegennahme einer Verpflichtungserklärung (einschließlich nachfolgender Eintragung oder Zurückweisung)

Gebührenrahmen lt. Landeskostenverzeichnis und Satzung-MTK: je einzelne Baulast oder andere Verpflichtung: 40 bis 320 €

		<u>Gesamt</u>
1 Baulast	200 €	200 €
bis 2 Baulasten	je 125 €	250 €
bis 3 Baulasten	je 110 €	330 €
bis 4 Baulasten	je 85 €	340 €
bis 5 Baulasten	je 75 €	375 €
bis 6 Baulasten	je 65 €	390 €
bis 7 Baulasten	je 60 €	420 €
bis 8 Baulasten	je 55 €	440 €
bis 10 Baulasten	je 50 €	500 €
bis 15 Baulasten	je 45 €	mind. 510 €
ab 16 Baulasten	je 40 €	mind. 685 €

Lfd. Nr. 491 Bauaufsichtliche Anordnungen

Lfd. Nr. 4911 bis 4917

Verbot unrechtmäßig gekennzeichnete Bauprodukte (§ 70 HBO), Anordnung zur Baueinstellung (§ 71 HBO), Nutzungsverbot oder Beseitigungsanordnung (§ 72 Abs. 1 HBO), Aufforderung zur Einreichung eines Bauantrages oder von Bauvorlagen (§ 72 Abs. 2 HBO), Baustellenversiegelung, Anordnung zur Gefahrenabwehr, sonstige Bauordnungsverfügungen

Gebührenrahmen lt. Landeskostenverzeichnis und Satzung-MTK: 40 bis 3.200 € bei Nrn. 4914 und 4915 nur bis 1.300 €

Es werden drei Kategorien gebildet und die Gebühren entsprechend nachstehender Tabelle 3 festgesetzt:

Kategorie 1:

Büro- und Verwaltungsgebäude, Schulen, Kindergärten, Hotels, Gaststätten Pensionen, Anstaltsgebäude, Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Kinos, Kirchen, Leichenhallen, Friedhofskapellen, Trauerhallen, Turn- und Sporthallen, Hallenbäder, Geschäftshäuser, Läden, oberirdische Mittel- und Großgaragen über 100 m², Tiefgaragen, Fabrik-, Werkstattgebäude, Lagerhallen, sonstige gewerbliche Bauten, landwirtschaftliche Betriebsgebäude

Kategorie 2:Wohngebäude, Kleingaragen bis 100 m²Kategorie 3:

Sonstige bauliche Anlagen wie z. B. Werbeanlagen, Imbisswagen, Bauwagen, Wohnwagen, Carports, Stellplätze, Nebengebäude, Scheunen, Überdachungen, Unterstellhallen, Aufschüttungen und Abgrabungen, Lagerplätze, Gartenhütten, Einfriedungen

Tabelle 3

Ifd. Nr.	Gegenstand	Kategorie 1	Kategorie 2	Kategorie 3
4911	Verbot unrechtmäßig gekennzeichnete Bauprodukte (§ 70 HBO)	500 €	200 €	100 €
4912	Baueinstellung (§ 71 HBO)	450 €	200 €	200 €
4913	Nutzungsverbot (§ 72 Abs. 1 HBO)	450 €	200 €	200 €
4913	Beseitigungsanordnung (§ 72 Abs. 1 HBO)	600 €	300 €	250 €
4914	Aufforderung zur Einreichung eines Bauantrags oder von Bauvorlagen (§ 72 Abs. 2 HBO)	250 €	200 €	150 €
4915	Baustellenversiegelung	450 €	250 €	250 €
4916	Anordnungen zur Gefahrenabwehr	650 €	350 €	250 €
4917	Sonstige Bauordnungsverfügungen (z. B. Duldungsverfügungen)	100 €	100 €	100 €

Anmerkungen:

Zu Ifd. Nrn. 4911 - 4917

Ist der Aufwand besonders niedrig kann die Gebühr bis auf 40,00 € reduziert werden.

Ist der Aufwand besonders groß, kann die Gebühr bis auf 3.200 € erhöht werden.

In den Fällen nach der Ifd. Nr. 4914 beträgt die Höchstgebühr 1.300,00 €.

In den Fällen nach der Ifd. Nr. 4915 beträgt die Höchstgebühr 1.300,00 €.

Bei Mehrfachanordnungen (z. B. Baueinstellung / Nutzungsverbot) wird die höhere Gebühr erhoben. Weitere Anordnungen werden mit 40 € berechnet.

Lfd. Nr. 482	<u>Zulassen von Abweichungen nach § 63 HBO, auch von örtlichen Bauvorschriften nach § 81 HBO</u>
Lfd. Nr. 652	<u>Befreiung von einer bauplanungsrechtlichen Vorschrift, auch von einer Festsetzung eines Bebauungsplanes</u>
Lfd. Nr. 6521	<u>Befreiungen mit einem Volumen von mehr als 1.000 m³ bei Sonderbauten (§ 2 Abs. 8 HBO)</u>
Lfd. Nr. 651	Gewährung von Ausnahmen nach § 31 BauGB oder BauNVO (siehe weiter unten)

Einzuhaltender Gebührenrahmen lt. Landeskostenverzeichnis und Satzung-MTK:

Lfd. Nr. 482	je Abweichung	50 bis 10.000 €
Lfd. Nr. 652	je Befreiung	40 bis 20.000 €
Lfd. Nr. 6521	je Befreiung	20.000 bis 50.000 €

Grundformel

Gewonnener Nutzraum (cbm) x amtliche durchschnittliche Rohbaukosten (RBK) x Messzahl
= Abweichungs- / Befreiungsgebühr

Nr. 523 des Gebührenverzeichnisses (Reduzierung, wenn tatsächliche RBK < 50 % der durchschnittlichen RBK) ist nicht anzuwenden.

Die Messzahlen werden bei Bauvorhaben mit umbautem Raum wie folgt festgelegt:

- bis 100 cbm gewonnener Nutzraum = 0,08
- bis 200 cbm gewonnener Nutzraum = 0,16
- bis 300 cbm gewonnener Nutzraum = 0,24
- über 300 cbm gewonnener Nutzraum = 0,30

Bei Bauvorhaben ohne Kubatur werden 15 € je qm berechnet, der vom Sonderbaurecht betroffenen ist. Bei Einfriedigungen ist das die „vertikale Fläche über zulässiger Höhe“.

Anwendungsbereich

Die Grundformel ist auf nachfolgende Abweichungs- / Befreiungstatbestände anzuwenden. Bei Sonderbaurechten nach Buchstabe d) - Art der baulichen Nutzung - ist nicht auf cbm, sondern auf qm ab zu stellen.

Bauordnungsrecht (§ 63 HBO)

- a) Abstandsfläche
- b) Minderung bei Aufenthaltsräumen
- c) Wohnungen im Kellergeschoss
- d) Fehlvolumen an Nebenräumen

Planungsrecht (§ 31 Abs. 2 BauGB)

- a) Grundflächenzahl (GRZ)
- b) Geschossflächenzahl (GFZ)
- c) Vollgeschoss mehr
- d) Art der baulichen Nutzung
- e) Überschreitung der Baulinie oder Baugrenze
- f) Überbauung der nichtbebaubaren Grundstücksfläche
- g) Baumassenzahl

Die Mindestgebühr für die Erteilung einer Abweichung / Befreiung beträgt 50 €. Das gilt auch für Abweichungs- / Befreiungstatbestände, die in der obigen Aufzählung nicht genannt sind.

Bei Mehrfachbefreiungen unterschiedlicher Art für die gleiche Kubatur wird die höchste Abweichungs- / Befreiungsgebühr berechnet. Für alle weiteren Abweichungen / Befreiungen wird eine Gebühr von 50,- € erhoben.

Lfd. Nr.651 Gewährung einer Ausnahme nach § 31 Abs. 1 oder nach der BauNVO

Gebührenrahmen lt. Landeskostenverzeichnis und Satzung-MTK: 40 bis 1.300 €

je Ausnahme für Wohnungsbauvorhaben (einschl. Stellplatz, Gartenhütte)	50 €
je Ausnahme für Kleingewerbe (z. B. Handwerksbetriebe, Läden u. ä.)	100 €
je Ausnahme für Großgewerbe und sonstige großflächige Nutzungen	1.000 €

Lfd. Nr. 71 Abgeschlossenheitsbescheinigungen nach Wohnungseigentumsgesetz

Gebührenrahmen lt. Landeskostenverzeichnis und Satzung-MTK: 65 bis 325 €

Je Wohnungs- und Teileigentum	65 €
- je Mehrausfertigung	15 €

Vorsitzender des Kreisausschusses

Hofheim, den .07.2006

(Berthold R. Gall)
Landrat